

Gegenstand in Stichworten	Wladimiri		Urbach
	Quaestio	Conclusio	Conclusio
Status des Ordens			
Krieg an Feiertagen	7	38	
Knechtische Arbeit		39	
Zeit für den Gottesdienst		40	
Libido dominandi		41	
Irrlehre der „Reisen“		42	
Zusammenfassung	8	43	
Widerstandsrecht		44	
Wiedergutmachung		45	
Kriegsbeute,		46	14
deren Rückgabe		47	
Rechenschaft	9	48	
Rechtshilfe für Heiden		49	11
Kriegshilfe durch Heiden		50	15—18
Rechtsfähigkeit der Heiden		51	(11)
Herrschaft bei Heiden		52	(2)
	Schluß		

Walter Kuhn:

Der Pflug als Betriebseinheit in Altpreußen

1. Fragestellung und ältere Forschung

In den Quellen des ordenszeitlichen und auch noch des späteren Preußen werden als Bodenflächen und als Erhebungsgrundlagen für mannigfache Leistungen neben der Hufe vielfach der Pflug und der Haken genannt. Die Handfesten der Zinsdörfer geben an, wieviel an Geld- und Naturalzins, manchmal auch an Scharwerksleistungen von jeder Hufe aufzubringen ist, und fahren dann vielfach fort: „Außerdem werden sie von jedem deutschen Pflug einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen und von jedem preußischen Pflug (oder Haken) einen Scheffel Weizen jährlich geben.“¹ Auch in den Handfesten der Dienstgüter sind entsprechende Bestimmungen häufig. Es stehen also bei der Bezeichnung von Landstücken die Begriffe Hufe, Pflug und Haken nebeneinander.

Bei der Hufe sind Bedeutung und Größe völlig klar. Schon in der Kulmer Handfeste von 1233 heißt es (Punkt 23): „Wir haben festgesetzt, daß hinsichtlich der Größe der Hufen die flämische Gewohnheit befolgt

1) z. B. Preußisches Urkundenbuch (zit.: Pr. UB), Bd I/2, Nr. 612 (1293): *dabunt singulis annis de quolibet aratro unam mensuram tritici et unam siliginis, et de quolibet unco unam tritici mensuram* (für Dietrichsdorf, später Szczepanken, Kr. Graudenz).

werden soll.“² Damit war die flämische Hufe als das allgemeine Landmaß Preußens eingeführt, noch ehe ein einziges Dorf vermessen war. Das Mittelalter kennt kein zweites Beispiel für ein derartig rationales und zielklares Vorgehen einer Landesherrschaft bei der Erschließung und Besiedlung ihres Territoriums. Späterhin zeigen zahllose Belege, daß das Programm von 1233 hinsichtlich der Grundvermessung auch durchgeführt wurde. Die im Auftrage des Hofmeisters Konrad von Jungingen um 1400 niedergeschriebene *Geometria Culmensis*, ein Lehrbuch für die Landmesser des Ordens³, gibt die Größe der Hufe mit 30 Morgen zu je 300 Quadratruten an; bei einer Länge der altkulmischen Rute von 4,32 m sind das 16,8 ha. Fortan war die Geltung der flämischen oder kulmischen Hufe in Preußen selbstverständlich. Die Quellen sprechen deshalb in der Regel einfach von Hufen.⁴ Nur in besonderen Fällen werden deren Maße hervorgehoben; so wurde für das neugewonnene Pommerellen mit dem Bischof von Leslau 1330 vereinbart, daß der Zehnte von flämischen Hufen zu entrichten sei.⁵ Damit bleiben hinsichtlich des Hufenmaßes im Ordensgebiet kaum offene Fragen.

Um so mehr Probleme hat der Forschung dagegen der preußische Pflug aufgegeben. Man hat versucht, ihn mit der Hufe gleichzusetzen; so auf deutscher Seite H. Hoffmann, wenn auch mit dem feinen, aus den Quellen freilich nicht nachzuweisenden Unterschied, daß die Hufe die allgemeine Bezeichnung für ein Landstück bestimmter Größe, der Pflug aber eine Hufe reinen Ackerlandes sei.⁶

Ähnliche Ansichten polnischer Historiker sind dadurch mitbestimmt, daß Pflug und Haken auch im Agrarwesen des älteren Polen und der slawischen Völker Ostdeutschlands⁷ eine wichtige Rolle spielten. Für diesen Bereich hat F. Bujak⁸ 1905 zu beweisen versucht, daß der slawische

2) Pr. UB I/1, S. 81: *Item quantitatem mansorum iuxta morem flamynge-calem statuimus observari.*

3) H. Mendthal (Hrsg.), *Geometria Culmensis*, ein agronomischer Traktat aus der Zeit des Hochmeisters Conrad von Jungingen (1393—1407). Leipzig 1886.

4) Eine der seltenen Ausnahmen ist Pr. UB I/2, Nr. 514 von 1287, in der dem Thomas Albus genannt *de Bechaim* 125 *mansi flamingicales* im Samland bestätigt werden.

5) Pr. UB II, Nr. 694: *de quolibet manso flamingo.*

6) H. Hoffmann, Der ländliche Grundbesitz im Ermland von der Eroberung Preußens durch den Deutschen Ritterorden bis zum Jahre 1375. In: *Altpr. Monatshefte* 14 (1877), S. 87. Auch W. Ziesemer setzt in seiner Ausgabe des „Zinsbuches des Hauses Marienburg“ (Progr. des kgl. Gymnasiums zu Marienburg 1910) S. 9 und 19 Pflug und Hufe einander gleich.

7) Darüber hinaus tritt der Pflug auch in altdeutschen Gebieten westlich der Elbe als Landeinheit auf.

8) Franciszek Bujak, *Studia nad osadnictwem Małopolski*. [Studien zur Besiedlung Kleinpolens.] Bd 1, Krakau 1905.

Pflug ein festes Landmaß gewesen sei und daß er in enger Größenbeziehung zur flämischen Hufe stand. Bujak unterscheidet drei Arten des Pfluges, einen kleinen, einen mittleren und einen großen, die einer bzw. zwei und drei flämischen Hufen gleich sein sollen. Seine Ansichten haben in der polnischen Wissenschaft teilweise bis heute Geltung. In Anlehnung an sie haben z. B. St. Kujot⁹ und J. Paradowski¹⁰ den Pflug der preußischen Quellen als „kleinen Pflug“ aufgefaßt und einer flämischen Hufe gleichgesetzt.

Doch sind die Thesen Bujaks über den slawischen Pflug keineswegs so gesichert, daß sie unbedenklich auf die preußischen Verhältnisse übertragen werden dürften. Die wissenschaftliche Lage ist vielmehr gerade umgekehrt: in Preußen blieb der „Pflug“ als Landeinheit länger in Verwendung, und er wird hier durch das mit der Zeit reicher werdende Quellenmaterial besser als anderswo erklärt. Es sind daher eher Schlüsse von den durchsichtigeren preußischen Verhältnissen auf die altslawischen möglich als umgekehrt.

Daß der Pflug in Preußen von der Hufe verschieden war, geht aus dem allgemeinen Inhalt der Quellen, aber auch aus direkten Gegenüberstellungen hervor. Z. B. heißt es in der Handfeste von Lenzen (bei Elbing) 1299, daß „von jedem Pflug der 80 Hufen“¹¹ der Pflugscheffel zu geben sei. Der Schulz Gerko von Parkitten (Kreis Heilsberg) hatte für seine vier Hufen in diesem Dorfe das Recht, seinem Pfarrer das Meßkorn „vom Pfluge und nicht von den Hufen“ zu entrichten¹², und behielt dieses Privileg auch bei, als er 1355 seine Hufen gegen andere in Wuslack (Kreis Heilsberg) eintauschte.

Wenn der Pflug ein anderes Landmaß war als die flämische Hufe, erhebt sich die Frage nach der Größenbeziehung zwischen beiden Einheiten. Angaben über ein festes und allgemein gültiges Größenverhältnis machen die preußischen Quellen nirgends. Trotzdem hat die ältere Forschung ein solches immer wieder zu gewinnen versucht, durch Vergleiche der Hufen- und Pflugzahl für ein bestimmtes Gebiet oder der von beiden Einheiten zu entrichtenden Abgaben.

9) Stanisław Kujot, *Dzieje Prus Królewskich*. [Geschichte des königlichen Preußen.] Teil I. (Roczn. tow. nauk. w Toruniu, Bd 20.) 1913. S. 282 und 576.

10) Józef Paradowski, *Osadnictwo w ziemi chełmińskiej w wiekach średnich*. [Die Besiedlung des Kulmerlandes im Mittelalter.] Lemberg 1936. S. 118. Auch Henryk Łowmiański schließt sich in seiner Besprechung der Paradowskischen Arbeit (*Roczniki historyczny* 13 (1937), S. 140—145) dieser Ansicht an.

11) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 107: *de quolibet aratro predictorum octoginta mansorum*.

12) ebenda, II, Nr. 220 b: *quia prius iuxta sue littere tenorem plebano suo de aratro et non de mansis missalem annonam solvere tenebatur*.

Als erster hat sich 1876 M. Toeppen mit dem Problem befaßt und, gestützt auf wenige Quellenstellen, die Größe des Pfluges zu vier Hufen berechnet.¹³ Ihm schloß sich V. Röhrich für das Ermland auf Grund des dortigen Materials an.¹⁴ Auch H. Plehn übernahm ohne eigene Nachprüfung 1900 den Wert für seine Darstellung der Verhältnisse im Kulmerland¹⁵, ebenso 1941 H. Steffen.¹⁶

Eine genauere Untersuchung führte erst L. Weber¹⁷ 1878 durch. Er erkannte, daß die Belege für Vierhufen-Pflüge sich neben dem Ermland nur im Osten am Rande der großen Wildnis finden, während für die westlichen Teile Preußens andere Pfluggrößen zu erschließen sind. So ersetzte der Orden die 225 Pflüge, die sich der preußische Bischof Christian 1230 vertraglich im Kulmerland gesichert hatte¹⁸, 1243 durch 600 Hufen.¹⁹ Das würde einer Pfluggröße von $2\frac{2}{3}$ Hufen oder 80 kulmischen Morgen entsprechen. Den gleichen Wert rechnete Weber aus dem Privileg für Hohenstein (1359) heraus, das 16 Zinshufen und 6 Pflüge nennt.²⁰ Ein etwas kleineres Maß entspricht der Angabe des Großen Zinsbuches von 1437 für die Stadt Domnau (29 Hufen und 12 Pflüge).²¹ Aus der Tatsache, daß später im Danziger Werder von der Hufe ein halber Scheffel Weizen und ein halber Scheffel Roggen Pfluggetreide gegeben wurden²², gegenüber den sonst vom Pflug zu entrichtenden ganzen Scheffeln, schloß

13) M. Toeppen, Die Zinsverfassung Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. In: Zs. für Preußische Geschichte und Landeskunde 4 (1867), S. 218.

14) V. Röhrich, Die Kolonisation des Ermlandes. In: Zs. für die Geschichte u. Altertumsde des Ermlands 12 (1897/99) ff.

15) H. Plehn, Geschichte des Kreises Strasburg in Westpreußen. Bd 1, Leipzig 1900. S. 21.

16) H. Steffen, Die soziale Lage der deutschen Dorfbewohner im Ordensstaate Preußen. In: Deutsche Monatshefte 7 (1940/41), S. 321—343, bes. S. 331.

17) L. Weber, Preußen vor 500 Jahren in culturhistorischer, statistischer und militärischer Beziehung, nebst Special-Geographie. Danzig 1878. S. 154 ff.

18) Pr. UB I/1, Nr. 73.

19) ebenda, Nr. 143.

20) vgl. dagegen unten S. 496.

21) P. Thielen (Hrsg.), Das Große Zinsbuch des Deutschen Ritterordens. Marburg a. d. L. 1958. S. 50; L. Weber, S. 154, führt auch Passenheim (Handfeste von 1386) als Beleg für eine ähnliche Pfluggröße an. Das stimmt nicht. Die Urkunde (Ostpr. Fol. 97, fol. 188 v) sagt ganz deutlich, daß die Stadt von ihren 65 freien Hufen und von den 60 Hufen des Stadtdorfes, abzüglich 4 Hufen des Ordens und 4 Hufen des Pfarrers, 24 Pflüge ausrichten soll, von jedem einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen. Wenn auf 117 Hufen nur 24 Pflüge entfallen, ergäbe das eine ganz außerordentliche Pfluggröße von $4\frac{7}{8}$ Hufen. Wahrscheinlich liegt hier schon eine Ermäßigung des Pfluggetreides vor (vgl. unten S. 497).

22) Als Beleg führt L. Weber eine Handfeste von Grunau, Kr. Marienburg, von 1414 an.

Weber, daß hier, und ähnlich um Elbing und im westlichen Kulmerland, der Pflug zwei Hufen maß. Für Teile der Werder nahm er, wenngleich aus wenig stichhaltigen Gründen²³, sogar die Größe von einer Hufe an. Sein Ergebnis war also, daß die Größe des Pfluges in Preußen gebietsweise verschieden war, aber „stets das normalmäßige Besitztum eines deutschen Bauern, das heißt die Größe desselben“, bezeichnet.²⁴ Aus der Angabe der Elbinger Zinsbücher des 15. Jhs., daß die Zahl der Pflüge jährlich wechselt, schloß er sogar, daß in diesen Fällen der Pflug keine feste Landmenge war, sondern einfach „eine solche Fläche, die mit einem deutschen Pflug effektiv beackert wird“. Er scheint dies aber gegenüber den von ihm aufgestellten festen Pfluggrößen für eine Ausnahme gehalten zu haben.

Nachdem die Forschung über diese Frage fast ein halbes Jahrhundert geruht hatte, knüpfte 1923 Chr. Krollmann wieder an die Überlegungen Webers an und fand den Weg von der Aufstellung immer neuer Größentypen des Pfluges zur allgemeinen Erklärung:²⁵ „Für die Deutschen ist die Hufe das Bodenmaß, der Pflug dagegen bezeichnet die Wirtschaftseinheit.“ Diese Formel faßt alle Pflugarten Webers zusammen und ebenso die Größen, die sich nicht in sein Schema einfügen. Vor allem erklärt sie Pflüge mit unrunder Hufenzahlen, wie sie sich etwa aus dem oben genannten Beispiel von Domnau und aus vielen anderen, von Weber nicht herangezogenen Belegen ergeben, als Durchschnitt aus verschiedenen Größen der Wirtschaften in der gleichen Gemeinde.

Krollmann hat, wie ich im folgenden zu zeigen hoffe, mit dieser Erklärung das Wesentliche getroffen. Er hat sie aber meines Wissens nirgends näher unterbaut und bewiesen. Darauf dürfte es zurückzuführen sein, daß sie sich in der Forschung nicht allgemein durchgesetzt hat. Von den Arbeiten nach dem Zweiten Weltkriege hat sie, soviel ich sehe, nur F. Gause²⁶ übernommen, während B. Schumacher sich mit der vorsichtigen Formulierung begnügte, der Pflug sei „ein wohl über eine Hufe hinausgehendes Landmaß“²⁷ gewesen, und A. Reinold geradezu

23) da im Werder von der Hufe $\frac{1}{12}$ Mark Pfluggeld gezahlt wurde, ebenso wie anderswo vom Pflug (L. Weber, S. 564). Aber in dem äußerst fruchtbaren Werdergebiet waren alle Geldabgaben wesentlich höher als im übrigen Ordenslande.

24) L. Weber, S. 154.

25) Chr. Krollmann, Zur Besiedlungsgeschichte und Nationalitätenmischung in den Komtureien Christburg, Osterode und Elbing. In: Zs. des Westpr. Geschichtsvereins 64 (1923), S. 3—41, bes. S. 15.

26) F. Gause, Geschichte des Amtes und der Stadt Soldau. Marburg a. d. L. 1958. S. 87.

27) B. Schumacher, Geschichte Ost- und Westpreußens. 2. Aufl. Würzburg 1957. S. 73.

die alte Meinung Toeppens wieder aufnahm, der Pflug habe regelmäßig vier Hufen gehabt.²⁸ Eine weiter ausgreifende Untersuchung und Beweisführung, wie sie hier geboten werden soll, ist also nicht überflüssig.

2. Die Zehnterhebung nach Pflügen im Kulmerland

Als der Deutsche Orden 1230, noch vor Beginn seines militärischen Einsatzes in Preußen, die grundlegenden Verträge mit Herzog Konrad von Masowien und mit dem preußischen Bischof Christian abschloß, erreichte er von letzterem die Abtretung seines Grundbesitzes im Kulmerland. Nur 200 Pflüge sollten dem Bischof bleiben, dazu fünf Wirtschaftshöfe von je fünf Pflügen, und als Zehnt von jedem Pflug des Landes ein Scheffel Weizen und ein Scheffel Roggen.²⁹ Ausführlicher sind die damals getroffenen Abmachungen von den Äbten von Lekno und Lond, die als Vermittler zwischen Orden und Bischof beteiligt waren, beglaubigt worden.³⁰ Danach sollte der Orden dem Bischof und seinen Nachfolgern im ganzen Kulmerland von jedem deutschen Pflug jährlich einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen, von jedem slawischen Pflug einen Scheffel Weizen entrichten. Maßeinheit sollte der Breslauer Scheffel sein.³¹

Nach diesen Bestimmungen war der Zehnte vom Ackerwerkzeug zu geben. Das ist natürlich nicht in dem Maße wörtlich zu nehmen, daß etwa auch ein im Schuppen stehender Reservepflug bezehntet wurde. Manche der späteren Urkunden geben den Sachverhalt genauer wieder: der Zehntpflichtige soll die Scheffel von jedem Pflug entrichten, mit dem er den Acker bebaut.³² Damit werden also nicht genutzte Ackergeräte aus-

28) A. Reinold, Die Siedlungstätigkeit des Deutschen Ordens in Preußen. (Schriftenreihe des Göttinger Arbeitskreises, H. 49.) Würzburg 1957. S. 5.

29) Pr. UB I/1, S. 53, Nr. 73: *contulerunt de omni aratro unam mensuram tritici et aliam siliginis.*

30) M. Perlbach, Preußisch-polnische Studien zur Geschichte des Mittelalters, H. 1, Halle 1886, S. 69 ff., hat wahrscheinlich gemacht, daß das in der Urkunde angeführte Jahr 1230 das der Handlung ist, nicht das der Ausstellung, und daß das Dokument erst nachträglich, vielleicht 1239 im Zuge der Kämpfe zwischen dem Orden und dem aus der Gefangenschaft bei den Prußen zurückgekehrten Christian, zur Unterstützung von dessen Ansprüchen ausgefertigt wurde.

31) Pr. UB I/1, Nr. 74: *ita ut sibi et suis successoribus de terra predicta singulis annis unam mensuram tritici et alteram siliginis de quolibet aratro theutonicali et de quolibet aratro slavico unam mensuram tritici, qualis mensura communiter in Wratislavia fuerit usitata, in toto Culmensi territorio in perpetuum solvere tenebuntur. Et hec promiserunt solvere ipsi fratres tam de terris tunc arabilibus, quam de omnibus terris in Culmensi territorio de novo in culturam redigendis.*

32) z. B. 1323 Cod. dipl. Warm. I, Nr. 214: *quos de suis aratris seu uncis,*

geschlossen. Nur vom dauernd im Betrieb befindlichen Pflug ist der Zehnte zu entrichten oder, was auf das gleiche herauskommt und erst eigentlich sinnvoll ist, von der mit diesem Pflug das Jahr über bestellten Bodenfläche.³³ Die Verwendung eines einzigen Pfluges ist für die mittleren und kleinbäuerlichen Wirtschaften kennzeichnend. Hier entspricht der Pflug also der Betriebseinheit.

Daß der Deutsche Orden das Zehntabkommen mit dem Bischof auf dieser Basis aufbaute, während ihm doch ab 1233 in der flämischen Hufe ein klares und allgemein gültiges Flächenmaß als Grundlage für die Abgabeberechnung zur Verfügung stand, ist nur dadurch zu erklären, daß er sich 1230, vor dem Beginn seiner Siedlungsarbeit, an die landesüblichen Begriffe und Maße anpassen mußte. Auf diese ist daher zum Verständnis des Zusammenhanges kurz einzugehen.

Die Landeinheit war im Osten vor der deutschen Siedlung der Pflug.³⁴ Er ist schon in der Slawenchronik Helmolds für die Zeit um 970 als Grundlage für die Erhebung des Zehnten belegt.³⁵ Helmold führt dabei an, ein slawischer Pflug werde mit einem Paar Ochsen oder einem Pferd betrieben. Die Entsprechung von Pflug und Ochsenpaar hat in der altslawischen Welt vielfach dazu geführt, daß ebenso wie der Pflug auch das Zugvieh als Äquivalent des Bodenbesitzes angegeben wurde.

Natürlich sind Maße wie „Pflug“ und „Ochsenpaar“ ihrer Natur nach alles andere als exakt. Die Landmenge, die mit einem Gespann bestellt werden konnte, hing von zahllosen lokalen und persönlichen Faktoren, von der Form des Grundstücks und seiner Entfernung vom Hause, von der Bodenart, vom Klima und der dadurch beeinflussten zur Verfügung stehenden Arbeitszeit, von Fleiß und Geschicklichkeit des Bauern u. a. ab. Aber solchen Schätzungscharakter hatten ja anfangs — das zeigen schon

quibus ipsimet iamdictos colunt agros suos . . . tenentur solvere, ebenda für 1351 (II, Nr. 166) in deutscher Fassung: *von itczlichem pfluge, mit dem man eret*.

33) Genau gibt diesen Sachverhalt für ein anderes Gebiet eine Stelle in der epistola Sidonis (abgedruckt bei B. Schmeidler (Hrsg.), Helmolds Slawenchronik, 3. Aufl. Hannover 1937, S. 236 f.) wieder, nach der der Hamburger Erzbischof nach dem Wendeneinfall von 1066 den verwüsteten Grenzgebieten den Zehnten auf sechs Scheffel *de opere aratri* ermäßigte, also von der Leistung eines Pfluges, von dem mit einem Pflug erwirtschafteten Getreideertrag.

34) Auf die westdeutschen Parallelen dazu ist im Zusammenhang der vorliegenden Arbeit nicht einzugehen.

35) B. Schmeidler, Kap. 12, S. 25: *dabatur autem pontifici annuum de omni Wagirorum sive Obotritorum terra tributum, quod scilicet pro decima imputabatur, de quolibet aratro mensura grani et 40 resticuli lini et 12 nummi puri argenti . . . Slavicum vero aratrum par boum aut unus conficit equus*.

die Namen — auch Maße wie Joch, Morgen und Tagwerk, die später eine völlige Präzisierung erfahren haben. Es fragt sich, ob auch der „Pflug“ eine solche Umwandlung in ein genaues Landmaß mitmachte.

Ansätze dazu waren in der slawischen Welt vorhanden. Sie drücken sich darin aus, daß die Abgabepflichtigen nach ihrem Besitz an Pflügen oder Gespannen klassifiziert werden. So unterscheidet eine der Bestiftungsurkunden des Klosters Trebnitz in Schlesien 1204³⁶ zwischen Besitzern von sechs, vier und zwei Ochsen neben solchen Untertanen, die mit fremdem Gespann eigenes Land oder mit fremdem Gespann fremdes Land pflügen. Auch zwei gemeinsame Besitzer eines Pfluges treten auf, wahrscheinlich „ungeteilte Brüder“. Andere schlesische Urkunden unterscheiden zumindest Besitzer von zwei und vier Ochsen³⁷, ähnlich mecklenburgische Quellen.³⁸

Weiter aber ging die Präzisierung der Besitzgrößen und Landmaße in der altslawischen Welt nicht. Es fehlen völlig Nachrichten über Bodenvermessungen. Es fehlte eine feste Untergliederung der Pflüge und Haken in kleinere Maßeinheiten, wie sie bei den Einheiten gleicher Größenordnung im westlichen System — etwa als Gewende, Flächenruten und Morgen bei den fränkischen und flämischen Hufen — selbstverständlich ist. Wo in der Übergangszeit von der polnischen zur deutschen Landordnung die Größe einzelner Pflüge in deutschen Hufen angegeben wird, da schwanken diese Werte von Bruchteilen einer Hufe bis zu mehr als drei Hufen.³⁹ Die altslawische Welt kannte also nur Schätzungsmaße.⁴⁰

36) Cod. dipl. nec non epist. Silesiae, Hrsg. Karol Maleczyński, Bd I, Nr. 104.

37) z. B. Schles. Regesten 277 (1224), Cod. dipl. Sil. VII, 1, S. 144 ff.

38) Bei der Regelung des Bischofszehnten in wendischen Dörfern der Herrschaft Schwerin 1254 wird unterschieden zwischen Wenden, die zwei, und solchen, die vier Ochsen haben und darum das Doppelte geben. C. Endler und J. Folkers, Das Mecklenburgische Bauerndorf. Rostock 1930. S. 39.

39) Franciszek Bujak versucht, die in den Urkunden der polnischen Teilgebiete angegebenen Pfluggrößen entweder mit einer, zwei oder drei flämischen Hufen gleichzusetzen und damit in sein System des kleinen, mittleren und großen Pfluges einzupassen. In der Mehrzahl der Fälle aber widerstreben die Belege dieser Einfügung, ebenso weitere, von Bujak nicht berücksichtigte Quellenstellen.

40) Die einzige feste Differenzierung der Pflüge (in der Urkunde von 1230 und späterhin) ist jene in deutsche (auch große) und polnische (kleine), später auch preußische Pflüge oder Haken. Bei den ersteren handelt es sich um einen frühen, sicherlich noch in das 12. Jh. zurückreichenden westlichen Einfluß. Der (westliche) Pflug bricht nicht nur die Erde auf, sondern wendet mittels seines Streichbrettes die Scholle um und zerkrümelt sie dabei. Der Haken besitzt kein Streichbrett und reißt nur eine schmale Furche. Darum ist, wenn eine genügende Lockerung schwerer Böden erreicht werden soll, ein zweimaliges Pflügen mit dem Haken in zwei zueinander senkrechten Richtungen nötig.

Ähnlich wie der Orden den Vertrag von 1230 auf der altertümlichen slawischen Agrarordnung aufbaute, bedeutete auch der damals vereinbarte Zehntsatz eine Bewahrung bzw. Wiederbelebung sehr alter Normen. In Polen hatte sich um 1230 weitgehend schon der auf dem Felde einzuhebende volle Garbenzehnte durchgesetzt.⁴¹ Daß im Kulmerland statt dessen ein festes, und zwar ein sehr geringes Maß gedroschenen Getreides entrichtet wurde, erinnert an die ältesten bei den Slawen gültigen, noch in die Bekehrungszeit zurückreichenden Zehntsätze und an die daran anknüpfenden Verhältnisse im ostdeutschen Markengebiet. Für Polen besagt eine Nachricht Helmolds um 1160⁴², daß damals vom Pfluge drei Scheffel Roggen und 12 Pfennige gezehntet wurden. Die Abgabe von einem Scheffel Weizen je Haken bleibt noch wesentlich unter diesem Satz und war damit für den zehntpflichtigen Orden außerordentlich günstig. Noch 1773 bemerkte der Kulmer Bischof mit bitterer Resignation, die Kreuzritter hätten sich seinerzeit mit der Kirche auf die Ablösung des Garbenzehnten durch einen Scheffelizehnten geeinigt, den man nicht den zehnten, sondern höchstens den hundertsten Teil nennen könne.⁴³ Wie die späteren Ausführungen zeigen werden, wurde in manchen Fällen nicht einmal dieses Hundertstel erreicht.

Der Orden legte seine Verpflichtung zur Entrichtung der Zehntscheffel an den Bischof in der gleichen Form auf seine Untertanen um. Das geschah erstmals in der Kulmer Handfeste von 1233 für die Landgüter der

Daraus ergibt sich die doppelte Leistungsfähigkeit des Pfluges, und damit rechtfertigt sich seine doppelte Zehntbelastung.

Die Bezeichnung Pflug (*aratrum*) für das Ackergerät hat in den Quellen ebenso zweifache Bedeutung wie im heutigen Schrifttum: eine weitere für die Gesamtheit aller mit tierischer Kraft gezogenen Ackerwerkzeuge und eine engere für den stärker und intensiver wirkenden Wendepflug in Gegenüberstellung zum älteren und schwächeren Haken der Slawen und Prußen. Beide Namen wurden vom Ackerwerkzeug auch auf das damit bestellte Land übertragen. Diese Begriffe „Pflug“ und „Haken“ als Bezeichnungen von Landeinheiten aber haben sich in Preußen in der Folgezeit in ganz verschiedenen Richtungen weiterentwickelt. Im vorliegenden Beitrag soll nur die Frage des „Pfluges“ untersucht werden, jener des „Hakens“ bin ich in einer besonderen Arbeit „Der Haken in Altpreußen“ (in: Studien zur Geschichte des Preußenlandes. Festschrift für Erich Keyser zu seinem 70. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern. Hrsg. v. E. Bahr. Marburg/L. 1963. S. 164–194) nachgegangen.

41) H. F. Schmid, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters. Weimar 1938. S. 290 ff.

42) B. Schmeidler, S. 174, Kap. 88.

43) UB des Bistums Culm, S. 1144: *crucigeri composuerunt cum clero dioecisano loco manipularium decimarum extradere coretales, quae non decima pars, sed ultra centesima appellari possunt.*

Kulmer und Thorner Bürger, und zwar, der grundlegenden Bedeutung dieses Privilegs entsprechend, in sehr ausführlicher, präziser Weise.⁴⁴ Die gleiche Urkunde setzte aber, wie oben erwähnt, die flämische Hufe als das im Kulmerland gültige Landmaß fest. Fortan erfolgte jede Landzuweisung an deutsche Siedler in Hufen und Morgen. Hätte der Orden unter dem deutschen Pflug eine genau bestimmte, also in Hufen umrechenbare Landmenge verstanden, so wäre es ihm leicht gewesen, das zu sagen oder die Zehntbestimmungen gleich auf das neue landeseinheitliche Flächenmaß umzurechnen. Daß weder die Kulmer Handfeste noch irgend eine spätere preußische Urkunde die Pflüge zu den Hufen in eine feste Zahlenbeziehung setzt, muß zu denken geben.

1243 teilte nach langen Verhandlungen der päpstliche Legat Bischof Wilhelm von Modena das Ordensgebiet in vier Bistümer: Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland. Die Zehnterhebung nach Pflügen und Haken wurde dabei nicht geändert. Aber nur in der Diözese Kulm, auf deren Gebiet sich der Vertrag von 1230 zunächst bezogen hatte, sollte der gesamte Zehntertrag weiterhin dem Bischof zukommen. In den drei anderen Diözesen wurde dem Bischof jeweils ein Drittel des Landes als geistliches Territorium mit allen geistlichen und weltlichen Rechten zugesprochen, während die anderen zwei Drittel dem Orden gehörten. In diesen kam der Orden also auch in den Genuß des Zehnten.

Mit diesen Abmachungen änderte der Zehnte im größten Teil Preußens seinen Charakter. Empfänger war nicht mehr die Kirche als solche, sondern die geistlichen Landesherren, der Orden selbst und die weitgehend von ihm abhängigen Bischöfe. Es wäre diesen Mächten, die weltliche und kirchliche Herrschaft in einer Hand vereinigten, sicherlich möglich gewesen, die Bestimmungen über den Zehnten zu ändern, etwa ihn zu erhöhen, dem sonst gebräuchlichen Erhebungssystem nach Hufen anzupassen oder ihn mit der grundherrlichen Zinszahlung zu kombinieren. Vor allem bei der Gründung neuer Dörfer und Städte wäre dazu Gelegenheit gewesen. In beschränktem Maße sind solche Wandlungen später eingetreten. Im ganzen aber gingen der Orden und die Bischöfe sehr konservativ vor. Vor allem die Zehntberechnung nach Pflügen ließen sie in weitem Umfang bestehen, vielleicht, um in den Verhandlungen mit der Kurie keine

44) Pr. UB I/1, Nr. 252, S. 191, Paragraph 21 der Kulmer Handfeste: *volumus autem, ut de bonis predictorum civium de quolibet aratro theutonicali unus modius tritici et unus siliginis in mensura Wladislaviensi, que vulgari nomine schephel dicitur, cui mensura Culmensis est adequata, et de polonicali aratro, quod hake dicitur, unus modius tritici in eadem mensura annuatim dyocesis episcopo pro decimis persolvatur.* Der Vergleich der Urkunde mit jener von 1230 ergibt die Gleichheit des Breslauer, des Leslauer und des Kulmer Scheffels.

unnötigen Schwierigkeiten zu schaffen, sicherlich auch deswegen, weil sich die Art der Erhebung inzwischen im Lande eingebürgert hatte.

Eine Folge der Diözesaneinteilung von 1243 war ein Vertrag des Kulmer Bischofs Heidenreich von 1248 mit dem preußischen Landmeister, in dem dieser seine Mithilfe bei der Eintreibung des Zehnten zusagte. Danach wurde der Älteste jeden Dorfes verpflichtet, für den Bischof vor dem Zahlungstermin ein namentliches Verzeichnis der Zehntpflichtigen mit deren genauer Zahl aufzustellen.⁴⁵ Wären Pflug und Haken, von denen der Bischofsscheffel erhoben wurde, feste Landmaße gewesen, dann hätte ihre Zahl für jedes Dorf ein für allemal festgestanden, und eine jährliche Neuermittlung wäre offenbar unnötig gewesen. Vor allem wäre es nur auf die Zahl der Pflüge und nicht auf jene der Besitzer angekommen; ähnlich wie es bei der Zinserhebung von den Dorfhufen nur auf deren unveränderliche Gesamtzahl und nicht darauf ankam, wieviel Bauern sich in ihren Besitz teilten. Die Lokationsurkunden nennen daher nur die Zahl der Hufen, nicht jene der Bauern im Dorf. Die Forderung nach Angabe der Zahl der Zehntpflichtigen (*secundum numerum*) beweist, daß sie auf die Höhe des jeweils einkommenden Zehnten Einfluß hatte, daß also wahrscheinlich jeder Pflchtige seinen Weizen- und Roggenscheffel zu entrichten hatte, das heißt von einem Pflug zehntete. Dann aber war der Pflug allgemein die bäuerliche Betriebseinheit.

Darin kommt im Ordensland eine Wandlung des Pflugbegriffs zum Ausdruck. Unter den altslawischen Verhältnissen, wie sie etwa die Trebnitzer Urkunde von 1204 verdeutlicht, war der Pflug nur bei den Besitzern eines einzigen Ochsenpaares — die freilich die große Mehrheit gebildet haben werden — zugleich Wirtschaftseinheit. Bei den Eigentümern von vier oder sechs Ochsen, also von zwei oder drei Pflügen, war er nur Schätzungsmaß. In dieser Funktion trat er auch im Vertrag von 1230 auf, wenn hier bischöfliche Höfe von je fünf Pflügen vorgesehen waren. Wahrscheinlich hätte sich der Pflug zum exakten Flächenmaß fortgebildet, wenn diese Entwicklung nicht durch die Einführung der flämischen Hufe 1233 unterbrochen worden wäre. Von da an erfolgte die Größenbestimmung eines Grundstückes nach Hufen. Die entsprechende Funktion des Pfluges entfiel damit, und er konnte die einfache Bedeutung als Betriebseinheit gewinnen (oder zurückgewinnen).

45) UB des Bistums Culm, Heft 1, Nr. 18: *ut senior uniuscuiusque ville . . . sub iure astringatur iurando, quod nullius causa rei celet, quin ante tempus solutionis soluturos nominatim et secundum numerum nobis exprimant et exponant.* In einer Erneuerung dieses Vertrages von 1255 (ebenda, Nr. 37) heißt es: *scultetus vel starosta et cum eis aliqui seniores ville nunciis nostris, congregantibus has mensuras, numerum aratorum ville sue dicere tenebuntur sub debito iuramenti.*

1248 bestand schon eine Reihe deutscher, nach westlichen Wirtschaftsgrundsätzen aufgebaute Dörfer im Kulmerland, die Errichtung weiterer war in Aussicht genommen. Der gewachsenen Ungleichheit der slawischen Bauernwirtschaften setzte der Orden ein künstlich geschaffenes, einheitlich hohes soziales Niveau entgegen. Wie aus den Flurplänen und vereinzelt urkundlichen Nachrichten hervorgeht, wurden die Dörfer mit weitgehend gleich großen Höfen, meist mit zwei Hufen, angelegt. Es entspricht der allgemeinen Aufstiegsmöglichkeit im Osten und dem zunehmenden Menschenmangel in der Ordenssiedlung, daß auch ärmere Zuwanderer mit diesem Landmaß ausgestattet wurden. Für Betriebe dieser Art war ein deutscher Pflug durchaus ausreichend.⁴⁶ Aber auch kleinere Bauernwirtschaften hatten ihren eigenen Pflug; daß zwei Bauern zusammenge-spannt hätten, wie das die Trebnitzer Urkunde von 1204 für die Slawen erwähnt, ist bei der intensiven Ackerwirtschaft der deutschen Siedler ganz unwahrscheinlich. Kleine Betriebe ohne eigenes Zugvieh, Gärtnerstellen in der damaligen Terminologie, spielten in den alten deutschen Bauerndörfern Preußens kaum eine Rolle. Die Gründungshandfesten nennen sie überhaupt nicht.⁴⁷ So entsprach in der deutschen Wirtschaftsordnung ein Pflug allgemein einem bauerlichen Betrieb.

3. Die Weiterbildung der Pflugrechnung im Ordensstaate

Das Kulmerland, das Sprungbrett des Ritterordens in Preußen, war zugleich das Gebiet, in dem er seine Verwaltungs- und Siedlungsmethoden entwickelte. Mit der Ausweitung des Ordensstaates wurden sie dann auf die neugewonnenen Landschaften übertragen. Der Zehntscheffel vom Pfluge ist in Pomesanien schon 1236⁴⁸, im Samland 1242 bei der geplanten, aber damals noch nicht durchgeführten Gründung der Stadt Königsberg belegt. Da es der Orden außerhalb des Kulmerlandes mit preußischen Alteinwohnern zu tun hatte, wurde die Hakenformel sinngemäß erweitert:

46) Eine Beschreibung der drei Brandenburger Ordensvorwerke Karben, Kainen und Kobbeldbude mit zusammen 30 Hufen Acker und 10 Hufen Wiesen gibt an, daß 13 Pflüge zur Bestellung nötig wären, aber wegen des Pferdeman-gels nur 10 *ausgehen* (Ordensbriefarchiv 1519, Febr. 26).

47) Eine Ausnahme deutet die Handfeste von Sparau, Kr. Stuhm, von 1353 (Ostpr. Fol. 100, fol. 88 b) an, in der es nach der normalen Pflugformel weiter heißt: *ane betepfluge, di her bittet eynen tag adir czwene, von den sal her nicht geben*. Einen Pflug für die Bestellung des Feldes zu leihen, ist gerade das für den Gärtner bezeichnende Verhalten, der für den eigenen geringen Landbesitz keine eigenen Zugtiere und Pfluggeräte nötig hat und sich die Arbeit von einem Bauern besorgen läßt. Die wichtige Stelle, zu der mir bis jetzt kein Gegenstück bekannt ist, ist auch zitiert bei Chr. Krollmann, S. 15.

48) UB von Pomesanien, Nr. 1 (Verleihung bei Marienwerder an Dietrich von Tiefenau).

*de unco, quo Prutheni vel Poloni terram colere consueverunt.*⁴⁹ Polnische und preußische Haken wurden damals wie später als durchaus gleichartig angesehen. Seit 1258⁵⁰ ist der Pflugzehnte in zahlreichen Verschreibungen von Dienstgütern an Prußen⁵¹ in den Gebieten von Stuhm, Christburg, Pr.-Holland und Mohrunen belegt, 1263 östlich von Heiligenbeil⁵², 1285 in einem Gesamtprivileg für die deutschen Dienstgüter des Ermlandes und Natangens.⁵³ 1286 werden in dem Teilungsvertrage des pomesanischen Bischofs mit seinem Domkapitel⁵⁴ die „Bischofsscheffel“ (*mensurae episcopales*) als allgemeine Einnahmequelle angeführt. Im gleichen Jahre treten die Zehntscheffel bei einem Prußengut im nördlichen Danziger Werder auf⁵⁵, ab 1287⁵⁶ in ländlichen Gemeinden des Samlandes.

Mit dem stärkeren Einsetzen der deutschen Bauernkolonisation finden sich ab 1293⁵⁷ entsprechende Bestimmungen für Zinsdörfer der gleichen Gebiete, ab 1297 für die Städte.⁵⁸ Doch sind die Gründungshandfesten in dieser Hinsicht durchaus nicht vollständig. Nach den Angaben des Großen Zinsbuches⁵⁹ war das Pfluggetreide von allen Pflügen der deutschen Dörfer in der Komturei Christburg zu entrichten. Die meisten Gründungsurkunden aber verlieren darüber kein Wort, offenbar weil diese Abgabe als selbstverständlicher Bestandteil des Kulmischen Rechtes galt. In der Anfangszeit wird manchmal auf die Übertragung des Systems aus dem Kulmerlande hingewiesen.⁶⁰

Unterschiede bestanden vor allem nach ständischen Gruppen. Die hörigen preußischen Bauern waren von der Vergünstigung, welche die Erhebung des Zehnten in Pflugscheffeln bedeutete, im allgemeinen ausgeschlossen, sie zehnteten in höheren Sätzen von allen vier Getreidearten. Im Ermland war der Pflugscheffel ein Merkmal der adligen Dienstgüter.⁶¹

49) Pr. UB I/1, Nr. 140.

50) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 42, für 40 Hufen an der Mündung der ermländischen Drewenz in die Alle.

51) Pr. UB I/2, Nr. 67 (1258), 204 und 215 (1263), 262 und 263 (1267), 300 (1271), 314 (1273) usw.

52) ebenda, Nr. 215 (Lönhöfen, Kr. Heiligenbeil).

53) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 71.

54) Pr. UB I/2, Nr. 481.

55) ebenda, Nr. 492 (Kalteherberge, Kr. Marienburg).

56) ebenda, Nr. 514 (Juditten und Moditten, Kr. Königsberg).

57) ebenda, Nr. 612 (Dietrichsdorf, später Szczepanken, Kr. Graudenz), Nr. 738 (1300), 739 (1300), 757 (1301) usw.

58) ebenda, Nr. 680 (Preußisch-Holland).

59) P. Thielen, S. 36.

60) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 42 (1261): *solvent . . . mensuras pro decimis . . . eodem modo, quo solvuntur in terra Culmensi de aratris et de uncis.*

61) ebenda, Nr. 200 (1320): *et sicut ecclesie nostre faciunt feudales, de quolibet aratro* usw. (Verschreibung des Ermländischen Bischofs Eberhard).

Der Zehnte von den deutschen Hintersassen der Adligen stand normalerweise dem Landesherrn zu⁶², als besondere Vergünstigung konnte er aber dem Grundherrn überlassen werden.⁶³ Oft wurde deutschen und preußischen Adligen der Pflugscheffel ganz erlassen⁶⁴, etwa wegen besonderer Dienste⁶⁵ oder mit Rücksicht auf die geringe Güte ihres Landes.⁶⁶ Die großen Landverleihungen an deutsche Ritter in der Wildnis des Landes Sassen etwa, so jene von 1 440 Hufen im Jahre 1321⁶⁷, 400 Hufen 1325⁶⁸ und von 200 Hufen 1333⁶⁹, erwähnen die Weizen- und Roggenscheffel überhaupt nicht.

War das Bewußtsein, daß das Pfluggetreide den Zehnten darstelle, anfangs noch deutlich, so setzte sich bald die Auffassung durch, daß es ein Ersatz für den Realzehnten sei.⁷⁰ Seit 1298⁷¹ mehrten sich die Handfesten, in denen preußische Dienstgüter „frei von der Zahlung des Zehnten und von der Last bauerlichen Scharwerks“ verliehen werden, ihren Besitzern aber dennoch die Abgabe der zwei Scheffel vom Pfluge auferlegt wird.

62) z. B. ausgesprochen in dem Gesamtprivileg des Ermländischen Adels von 1285 (vgl. Anm. 53): *ceterum sepedicti feodales . . . et quoscunque in bonis suis supradictis locaverint, de quolibet aratro theutonicali unam mensuram tritici et unam siliginis, et de quolibet unco polonicali unam mensuram tritici loco et nomine decimarum . . . dare domui nostre annis singulis tenebuntur.*

63) z. B. Cod. dipl. Warm. II, Nr. 542 (1285) bei der Verleihung von 100 Hufen bei Christburg an Dietrich Stange: *item ex speciali gracia indulgemus, ut mensuras, que in terra Culmensi dari universaliter seu generaliter consueverunt, percipiant atque tollant ab hiis, quos in eisdem bonis decreverint iure Theutonico collocare.* Doch erlosch diese Vergünstigung, wenn das Gut weiterverkauft wurde. Vgl. auch Pr. UB I/2, Nr. 557 (1290); ebenda, Nr. 874 (1306).

64) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 214 (1323).

65) Pr. UB I/2, Nr. 538 (1289): die Abgabe wird für einen von zwei beliebigen preußischen Brüdern erlassen, da er *die noctuque in nostro servicio fuerat preparatus*, während der andere den normalen Scheffelzehnten entrichten muß. Ähnlich ebenda, II, Nr. 749 (1332) für zwei Prußen.

66) Cod. dipl. Warm. I, Nr. 96 (1296): *quia mansi sepedicti penitus nemorosi sunt et inculti*; ähnlich Nr. 170 (1314) Freiheit vom Bischofsscheffel für drei Jahre.

67) Pr. UB II, Nr. 363.

68) ebenda, Nr. 534.

69) ebenda, Nr. 782.

70) Pr. UB I/2, Nr. 204 (1263) für Sorbehnen (Kr. Mohrungen): *Item die czehenden, die eyn itczlichir von dem gebote Gotis schuldig ist, die dirlosse wir yn alzo, das sie dorczu nicht sullen syn verbunden, sunder an der stadt der czehenden nicht mehe sullen geben alle jor . . . von dem dewtschen pfluge czwene scheffil usw.*

71) ebenda, Nr. 689 und 690; ebenso Nr. 813 und 822 (1304) usw.

Gleichzeitig kamen Bezeichnungen der Abgabe in Gebrauch wie Pflugkorn, Pfluggetreide, Bischofsscheffel, die nicht mehr auf den Zehntcharakter hinweisen, ja sogar „Herrenscheffel“⁷², da die Pflugscheffel als Rekognitionszins aufgefaßt wurden.⁷³

Die Verwendung des Pfluges als Bemessungsgrundlage für Abgaben wurde sachlich noch ausgedehnt. So wurde das 1280 belegte Wartgeld, das zur Unterhaltung der gegen die Litauer eingesetzten Kundschafter diente, nach Pflügen eingehoben.⁷⁴ War es doch weniger eine Abgabe von der bäuerlichen Wirtschaft als eine persönliche Zahlung, die jeder einzelne im Interesse seiner Sicherheit zu leisten hatte. So konnte hier auch das sonst streng eingehaltene Verhältnis zwei zu eins zwischen den Abgaben von Pflug und Haken verlassen werden.

Als Meßgetreide für den Ortpfarrer gab in der Regel jede Hufe zwei Scheffel (meist einen Scheffel Roggen und einen Scheffel Hafer). Im Ermeland aber erhielten die Adligen das Vorrecht, für ihre Eigenwirtschaften das Meßkorn vom Pfluge statt von der Hufe zu entrichten.⁷⁵

72) Pr. UB II, Nr. 749 (1332), Verleihung von 80 und 60 Hufen an Glabune und Glausote: *unde irllys dyselbin . . . durch eris getruwen dynstis vry des herrinscheffils des weysis unde des rocken von eren pflugen.*

73) Pr. UB IV, Nr. 546 (1350), wahrscheinlich Gegend von Liebstadt: *doch sullen sy uns czu bekenntnisse der hereschafft von ylichem pfluge, do man mete eret, geben eynen scheffel weysse und eynen scheffel rocken.*

74) Pr. UB II, Nr. 72 (1312), in der Handfeste des Dienstgutes Margis östlich Marienburg: *quod . . . de iure dicto wartpfennig duos scotos de quolibet aratro et unum lottonem (1 Lot ist 1/2 Skot) de unco usualis monete solvere teneantur.* Doch sind die Urkunden in der Erwähnung des Wartgeldes noch viel weniger vollständig als beim Pflugkorn. Das Wartgeld erscheint in den späteren Zinsbüchern als weitverbreitete Leistung, während es nur in wenigen Aussetzungshandfesten genannt ist.

75) Das wird besonders deutlich in einer Urkunde Bischof Eberhards für die Kirche des von seinem Bruder Arnold gegründeten Dorfes Arnsdorf (Kr. Heilsberg), die 1320 den Übergang von Hufen aus seiner Eigenwirtschaft in bäuerliche Hand ins Auge faßte: *assignamus eciam prefate ecclesie de quolibet manso eiusdem ville unam mensuram siliginis et aliam avene, exceptis 20 mansis, quos frater noster Arnoldus ibidem et eius heredes obtinent. De quibus, quandocumque et quocienscumque ipsum vel heredum suorum vel successorum ipsorum aliquem quodcunque de predictis mansis sub suis aratris retinere contigerit, tunc dabunt de aratro ut alii feudales, iure Culmensi ecclesie memorate. Quando vero in prefatis mansis vel eorum aliquo habebunt rusticos, qui eis simplicem solvunt censum, tunc dabunt iidem rustici de mansis mensuras duas, ut superius est expressum (Cod. dipl. Warm. I, Nr. 198, S. 342).* Ein Beschluß des Bischofs und Domkapitels 1390 bestimmte allgemein, daß von Vorwerkshufen, die mit Bauern besetzt wurden, das Meßgetreide von jeder Hufe zu entrichten sei (ebenda).

Von besonderer Wichtigkeit für das behandelte Problem ist es, daß ab 1316 von einzelnen Dienstgütern ein Scheffel Weizen und ein Scheffel Roggen im ganzen gefordert werden, nicht, wie sonst die Regel, von jedem Pfluge. In solchen Fällen wird also das ganze Gut einem einzigen Pfluge gleichgestellt. Das wird besonders deutlich, wenn der Pflugscheffel zusammen mit den fünf oder sechs kölmischen Pfennigen und dem Pfund Wachs angeführt wird, die den normalen Rekognitionszins für einen Dienst darstellen.⁷⁶ Ihrer Wichtigkeit wegen seien die Daten für solche Güter zusammengestellt (vgl. Tabelle S. 489). Die älteren, in den bisher erschienenen Bänden des Preußischen Urkundenbuches gedruckten Belege betreffen zu einem großen Teile das Ermland. Die Größe dieser Güter liegt zwischen einer und zehn Hufen. Ein Gut dieses Ausmaßes konnte sehr wohl den Eigenbetrieb eines einzelnen adligen Besitzers oder einer Gruppe gemeinsam wirtschaftender Verwandter — wie das namentlich bei den Prußen häufig vorkam — vorstellen, wenigstens im Augenblick der Verleihung. Eine spätere Realteilung in mehrere getrennte Kleingüter konnte dem anfänglich gewährten Privileg nicht mehr abträglich sein.

Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts scheinen sich die Belege zu mehren, doch ist noch wenig davon veröffentlicht. Die Tabelle bringt daher nur einige Beispiele bis um 1450. Darunter sind vereinzelt auch größere Güter, die das Maß eines damaligen Einzelbetriebes übersteigen. Wie die Verhältnisse dabei lagen, zeigt das Beispiel von Dosnitten (Kreis Mohrungen), dessen Handfeste 1383 über 21 Hufen zu Kulmer Recht ausgestellt wurde: *Auch soll uns der ehegenannte Herr Philip, seine erben und nachkömmlinge geben jährlichen uf das haus zu Christburg einen scheffel korn und einen scheffel weizen, und damit sollen auch alle die anderen inwohnere des wardtgelds und des pflugkorns ledig sein.*⁷⁷ Hier wird eine ausnahmsweise Erweiterung des Pflugbegriffes erkennbar. Der Adlige hatte auf seinem Gute bäuerliche Hintersassen angesiedelt. Aber nicht deren Kleinbetriebe galten als die zur Entrichtung der Scheffel verpflichteten Pflüge, sondern der Gesamtbesitz des Grundherrn. Eine solche Bestimmung gehört zu den Vergünstigungen für den Adel, wie sie sonst, in den schon besprochenen Fällen, auch durch den völligen Erlaß des Pflugscheffels erfolgen konnte.⁷⁸

76) z. B. Pr. UB III, Nr. 711 (1345) für Kuntiten (im Ermland, nicht näher lokalisierbar): *et dabunt singulis annis de servicio domino episcopo . . . unum modium tritici et siliginis modium, unum talentum cere duarum marcarum ponderis et sex denarios Culmenses in signum domini et libertatis.*

77) Ostpr. Fol. 308 a, fol. 49 a.

78) Beispiele ähnlicher Art bringt E. Hartmann, Der Kreis Osterode (Ostpreußen), Daten zur Geschichte seiner Ortschaften, Würzburg 1958, so für

Dienstgüter, für die als Ganzes ein Scheffel Weizen und ein Scheffel Roggen an Pfluggetreide entrichtet wurden

Jahr	Ort	Größe	Quelle
1316	Sukin, Kr. Mohrungen	6 Hufen	Pr. UB II, Nr. 145
1317	Weinings, Kr. Preuß. Holland	3 Hufen, 10 Morgen	Pr. UB II, Nr. 193
1318	„Rudyn“, Kammeramt Preuß. Holland	1 Hufe	Pr. UB II, Nr. 218
1340	Weißensee, Kr. Rössel	4 Haken	Cod. dipl. Warm. I, Nr. 304
1342	Sperlings, Kr. Heilsberg	8 Hufen	Pr. UB III, Nr. 444
1345	„Kuntiten“, Kr. Heilsberg	4 Hufen	Pr. UB III, Nr. 711
1346	Gottken, Kr. Allenstein	4 Güter zu je 5 Hufen	Pr. UB IV, Nr. 43—46
1346	Kattreinen, Kr. Rössel	6 Hufen	Pr. UB IV, Nr. 59
1346	Potritten, Kr. Rössel	2 Haken	Pr. UB IV, Nr. 114
1348	Scharfenstein, Kr. Braunsberg	8 Hufen	Pr. UB IV, Nr. 374
1348	Dorothowo, Kr. Allenstein	4 Güter zu je 5 Hufen	Pr. UB IV, Nr. 378—381
1348	Dorothowo, Kr. Allenstein	10 Hufen	Pr. UB IV, Nr. 382
1348	Peterswalde, Kr. Heilsberg	6 Hufen	Pr. UB IV, Nr. 391
1362	Bagnitten, Kr. Mohrungen	2 Hufen	Ostpr. Fol. 308, fol. 251 b
1383	Dosnitten, Kr. Mohrungen	21 Hufen	Ostpr. Fol. 308 a, fol. 49 a
1403	Höfen, Kr. Mohrungen	5 Hufen	Ostpr. Fol. 308 a, fol. 54 b
1413	Sadlauken, Kr. Mohrungen	2 Hufen, 7 Morgen	Ostpr. Fol. 120, fol. 138 a
1419	Bergfriede, Kr. Osterode	3 Haken	Ostpr. Fol. 120, fol. 221
1424	Gallingen, Kr. Heiligenbeil	9 Hufen	Ostpr. Fol. 1408, fol. 34
1425	Nemritten, Kr. Heiligenbeil	8 Hufen	Ostpr. Fol. 1408, fol. 38

4. Der Pflug in den Massenquellen seit dem Ende des 14. Jahrhunderts

Zu den Urkunden über einzelne Orte, welche die Hauptgrundlage für die preußische Siedlungsgeschichte der älteren Zeit bilden, treten mit dem Ende des 14. Jahrhunderts statistische Massenquellen, die alle Dörfer oder sogar alle Stellen eines Gebietes aufzählen. Sie ermöglichen neue Erkenntnisse zum Problem der Pflüge.

Das „Pfennigschuldbuch“ der Komturei Christburg⁷⁹ verzeichnet für die Jahre 1382 bis 1409 die Leistungsrückstände einzelner Bauern und

44½ Hufen in Frödau (1411), 30 Hufen und 20 Morgen in Faulen (1418), 40 Hufen in Lehwalde und Rauschken (1433) und für 52 Hufen in Theuernitz (1447).

79) Ostpr. Fol. 161. Die Angaben über die Pflüge im Pfennigschuldbuch verdanke ich meiner Studentin Fräulein Heide Hübler.

Freien und nennt dabei meist auch den Besitz, von dem sie die Abgaben schulden. In 1051 Fällen, wo es sich um Pflugkorn und Wartgeld handelt, ist der Besitz in Pflügen angegeben.⁸⁰ Diese Summe ist durch viele Doppelnennungen vergrößert, da manche Schulden über Jahre anstehen blieben oder ein Abgabepflichtiger mehrfach in Rückstände verfiel. Andererseits sind die Pflüge der regelmäßigen Zahler nicht aufgeführt. Trotz dieser Zufälligkeiten ist bei einer so großen Zahl die statistische Auswertung gerechtfertigt. Die Ergebnisse sind eindeutig. In 1035 Fällen besaß der Schuldner nur einen Pflug, 14mal (davon vier doppelt verzeichnete Personen) je zwei und in einem doppelt auftretenden Fall vier Pflüge.⁸¹ Von den zehn Zweipflugbesitzern sind fünf durch die Bezeichnung „Herr“ oder ähnlich als Adlige gekennzeichnet. Der Besitz des Bauern oder kleinen Freien ist also so gut wie ausnahmslos ein Pflug.

Um 1400 setzen die Zinsbücher einzelner Komtureien ein. Wo sie für das gleiche Gebiet die Pflug- und Hufenzahl nennen, ist die letztere meist zwei- oder dreifach so groß. Es bestätigt sich die Erkenntnis immer wieder, daß ein Pflug durchschnittlich zwei bis drei Hufen groß war. Gegenüber der Beständigkeit der Hufenzahlen können die Register für die Pflugzahl natürlich nur Augenblicksbilder geben, und sie weisen darauf des öfteren hin. So im Marienburger Zinsbuch um 1400:⁸² *Man sal wissen, das dy dorfer uff der hoge [Höhe] eyn jar me pfluge han, das ander mynner, also das man keyne stete summe dovon mag gewissen.* Demgemäß hat in dieses Register bei vielen Dörfern eine spätere Hand Zusätze eingetragen, die eine Vermehrung oder Verminderung der Pflugzahl um zwei bis drei erkennen lassen. Ähnlich heißt es im Elbinger Zinsbuch von 1426: *Dis Gelt [das Wartgeld von den Pflügen] wingert sich und bessert sich alle Jor*⁸³, und ähnlich mehrfach.

Eine wichtige, bisher wenig ausgenützte Quelle sind die Musterungslisten, die der Orden im April und Mai 1519 angesichts des bevorstehen-

80) z. B. (Ostpr. Fol. 161, fol. 10a): *Budisch 2 scot vor 1 Pflug*. Vielfach ist die typische Höhe des Wartgeldes von zwei Skot oder einem Lot angeführt ohne den Zusatz *vor 1 Pflug* oder *pro aratro*. Obwohl es sich hier höchstwahrscheinlich ebenfalls um Pflüge handelt, sind diese Fälle in den obigen Zahlen sicherheitshalber nicht mit berücksichtigt.

81) In vier Fällen mit fünf bis sieben Pflügen ist der Schuldner „das Dorf“, es handelt sich also um mehrere Besitzer. Auch in dem einzigen Fall, wo 1387 ein halber Pflug auftritt, ist der Zahlungspflichtige das deutsche Zinsdorf Sonnenborn im Kreis Mohrungen. Diese einzige Ausnahme unter mehr als tausend bedürfte noch einer Erklärung. Diese Fälle sind in den obigen Zahlen nicht mitenthalten.

82) W. Ziesemer (Hrsg.), *Das Zinsbuch des Hauses Marienburg*. Marienburg 1910. S. 42.

83) Ostpr. Fol. 166 n, S. 130.

den Kriegen mit Polen aufnehmen ließ.⁸⁴ Sie sollten sämtliche spannfähigen Wirtschaften umfassen, die zur Gestellung von Wagen herangezogen werden konnten. Sie setzen begrifflich Bauern und Pflüge ganz unbefangen gleich. In der Osteroder Liste heißt es einleitend: *Dis sind die Pauern und Pfluge*. Für das neu mit Masowiern besiedelte Johanniskburger Gebiet, wo noch der Haken (Norge) verwendet wurde:⁸⁵ *Item Pawern ader Norgen, welcher Johannespurgisch Gbits Freien under in haben*. Für Sehesten⁸⁶ stehen nebeneinander in Peitschendorf 12 *Worthe*, 12 *Norgell*. Widrinnen hat 8 *Worth*, 8 *Norgell*, Reuschendorf hat 18 *Pfluge*, Brödienen 12 *Norghell im Dorfe*, ein *Schultis*, Sorquitten 2 *Krüger*, 1 *Scholtis*, 16 *Gepauren* usw. Es werden also Pflüge oder Norgen, Worten (Hausstellen) und Bauern als gleichgelagerte Begriffe verwendet.

Für drei Gebiete sind voneinander unabhängige Listen der Pflüge und der Bauern in den Ordenszinsdörfern vorhanden. In der westlichen Komturei Balga⁸⁷ sind die beiden Zahlenreihen für 19 Dörfer identisch, in 15 Orten ergeben sich Unterschiede um eine, selten zwei Stellen. Ebenso ist es in der Komturei Osterode bei 13, in der Vogtei Soldau⁸⁸ bei vier Dörfern. Die kleinen Unterschiede erklären sich dadurch, daß die Schulzen, die ihre Wagen gesondert zu stellen hatten, im einen Falle mitgezählt sind, im anderen nicht. Diesen 51 Dörfern stehen nur acht mit größeren Abweichungen gegenüber, die leicht durch Unvollständigkeit einer der beiden Zählungen — sie wurden in großer Eile vorgenommen — erklärt werden können. In fünf Fällen sind es mehr Bauern als Pflüge; es ist möglich, daß Bauernstellen, die in jener Zeit wirtschaftlichen Tiefstandes kein eigenes Gespann hatten, nicht als Pflüge gewertet wurden.

Dieser beweiskräftigen Quelle aus der letzten Ordenszeit folgt in der Periode des Herzogtums zunächst nichts Ebenbürtiges. Erst vom Ende des 16. Jahrhunderts an liefern die Rechnungsbücher der Ämter neues Material, freilich nur für einige Gruppen von Dörfern und freien Gütern, bei denen sich Abgabenerhebung nach Pflügen so lange erhalten hat. Dafür einige Beispiele.⁸⁹

Im Amte Soldau⁹⁰ geben um 1600 von 16 Zinsdörfern 11 Pfluggetreide, die anderen sind davon frei. Die bäuerlichen Wirtschaften umfassen regel-

84) Ordensbriefarchiv, 1519 Apr. 25 (Kasten 437, Osterode) und 1519 ohne Tag (Kasten 447, übrige Gebiete).

85) Ordensbriefarchiv, Kasten 447, fol. 255.

86) ebenda, fol. 165 ff.

87) ebenda, fol. 99 ff.

88) ebenda, fol. 310 ff.

89) Eine vollständige Durchsicht der nach Tausenden zählenden Amtsbücher würde sicherlich noch manche Ergänzungen bringen, aber das Bild kaum mehr wesentlich verschieben.

90) Ostpr. Fol. 10 601, fol. 10 ff. (Amtsbuch 1599).

mäßig zwei Hufen, nur eine einzige hat eine Hufe. Klenzkau hat 40 Hufen, vier des Schulzen, vier des Lehmanns und 32 Zinshufen. *Dieß dorf hat 16 paurn, und zinset ein jeder uf Martini 1 scheffel weizen und 1 scheffel korn.* Demgemäß ist der Gesamtertrag je 16 Scheffel Weizen und Korn. Kurkau: *Dieß dorf hat 13 paurn, die da scharwerken, zinset ein jeder uf Martini 1 scheffel weizen, 1 scheffel korn;* Ertrag: je 13 Scheffel. Zworaden hat 14 Hufen und sieben Bauern; Ertrag: 7 *scheffel weitzen, 7 scheffel korn von 14 huben und 7 wirts.* Narsim hat 60 mit Bauern besetzte Hufen; Ertrag je 30 Scheffel Weizen und Korn *von 30 wirts.* Schönwiese hat 60 Hufen, zehn des Schulzen und 50 bäuerliche Zinshufen: *Dieß dorf hat mit dem Schulz 26 pflüge und zinset ein jeder uf Martini je 1 scheffel weizen und 1 scheffel korn;* Erträgnis je 26 Scheffel. In Schönwiese ist also die Pflicht zur Abgabe des Pfluggetreides auch auf den Schulzen ausgedehnt und seine Wirtschaft darum in die Zahl der „Pflüge“ mit aufgenommen, während diese bei den vorher angeführten Dörfern nur die Bauern umfaßte. Noch weiter war der Kreis der Abgabepflichtigen bei Groß-Tauersee gespannt, von dessen 80 Hufen der Schulz vier, der Lehmann, der Biener (Zeidler), zwei Krüger und ein gewisser Gurke je zwei scharwerksfrei besitzen, so daß 66 scharwerkspflichtige Zinshufen bleiben, deren 33 bäuerliche Besitzer *von jeder hube 1 mark und 2 hühner und von jedem erbe* einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen entrichten. Der Schulz und die übrigen Freihufenbesitzer sind, bis auf den Biener, pfluggetreidepflichtig, so daß im ganzen je 38 Scheffel Weizen und Roggen einkommen. In Hohendorf war der Abgabesatz höher, *von jedem erbe* zwei Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen. Von den 60 Hufen gehörten 30 *den junkern und freien*, 12 zum landesherrlichen Vorwerk, und 18 waren mit neun Bauern besetzt. Diese und sieben Freie gaben Pfluggetreide, so daß 32 Scheffel Weizen und 16 Scheffel Korn einkamen. Dagegen gaben die fünf Gärtner des Dorfes kein Pfluggetreide und wurden unter den Pflügen nicht mitgerechnet.⁹¹ Entscheidend ist, daß in allen diesen Fällen die Worte „Pflug“, „Erbe“, „Wirt“ und „Bauer“ im gleichen Sinn verwendet werden für die zur Entrichtung des Pfluggetreides verpflichteten Betriebe. Die Größe dieser Pflüge schwankt von einer Hufe (bei einem Bauern in Kischin) bis zu den zehn Hufen des Schulzen von Schönwiese. Das Pfluggetreide wird durchweg als Zins aufgefaßt, seine Abkunft vom kirchlichen Zehnten ist in Vergessenheit geraten.

Die Wendung „von jedem Erbe ein Scheffel Weizen, ein Scheffel Korn“ findet sich auch bei Mohrunger Dörfern. Fallweise treten hier noch andere Getreide- und Holzlieferungen dazu, die nach Erben zu leisten sind. Selbst bei dem erst 1604 begründeten Dorf Georgenthal wird in ermäßig-

91) Die wenigen restlichen Dörfer des Amtes bieten nichts Neues, oder die sie betreffenden Angaben sind durch Schreib- und Rechenfehler entsteht.

tem Satz vom erbe $\frac{1}{2}$ scheffel korn, $\frac{1}{2}$ scheffel haber pflugetreidich verlangt.⁹² Die Schulzen in den deutschen Zinsdörfern dieses Amtes geben von den vier bis acht Hufen großen Besitzungen jeweils einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Korn. In dem einzigen Falle, wo je zwei Scheffel gefordert werden, ist die Scholtisei unter zwei Schulzen geteilt.

Ganz ähnlich ist es bei den Freiegütern des Amtes Osterode⁹³, wo Dorf für Dorf angegeben ist: *geben von jederm pfluge 1* (manchmal 2) *scheffel weizen und 1 scheffel korn pfluggetreidig*, und es entsprechend in der Schlußrechnung heißt: *n* (oder *2n*) *scheffel weizen und n scheffel korn von n wirts*.

Ein Gegenstück zu den Amtsbüchern des herzoglichen Preußen bilden für jenen Teil des Landes, der 1466 unter die Herrschaft des polnischen Königs kam, die Lustrationen der königlichen und die Inventare der bischöflichen Güter. Sie sind bereits in polnischer Sprache abgefaßt, geben also in ihrer polnischen Terminologie ein Gegenstück zu der deutschen des östlichen Preußen.

So gibt die Lustration von 1565 für Notzendorf (Kreis Marienburg) an: *zboża płużnego gburzy z osiadłości i soty z karczmarzami, których jest 8, płacą po 1 ćw., czyni pszenice ćw. 8, żyta ćw. 8* (Pfluggetreide geben die Bauern von der Ansässigkeit und die Schulzen mit den Krügern, deren acht sind. Sie geben je einen Scheffel, das macht acht Scheffel Weizen und acht Scheffel Roggen). Im Orte waren fünf Bauern, ein Schulz und zwei Krüger.⁹⁴ In Groß- und Klein-Schönbrück (Kreis Graudenz) gaben die zwei Schulzen und die 35 Bauern zusammen 37 Pflugscheffel⁹⁵, während hier die beiden Krüger, die außer Haus und Garten kein Feld besaßen, davon frei blieben. In Schönau (Kreis Graudenz) waren ein Schulz und 29 Bauern; Pfluggetreide gaben sie, die Bauern und der Schulz, von 30 Pflügen.⁹⁶ In Szczepanki (Kreis Graudenz) war auch der Schulz befreit, und nur die 38 Bauern entrichteten von 38 Pflügen Pfluggetreide.⁹⁷ Im Großen Werder wurde sogar im polnischen Text noch die deutsche Bezeichnung *flukorn* verwendet.⁹⁸

92) Ostpr. Fol. 7083, Jahr-Rechnung des Amtes Mohrungen 1608.

93) Jahr-Rechnung Osterode 1600 (Ostpr. Fol. 8206), fol. 16 ff.

94) Stanisław Hoszowski (Hrsg.), *Lustracja województw Malborskiego i Chełmińskiego 1565*. [Lustration der Wojewodschaften Marienburg und Kulm.] Danzig 1961. S. 45. Die polnische Orthographie der Quelle wurde in der Publikation modernisiert.

95) ebenda, S. 142.

96) ebenda, S. 150.

97) ebenda, S. 149.

98) ebenda, S. 6, 34 und 83. Das Pflugkorn wurde im Großen Werder damals nur noch von den Schulzen entrichtet, und zwar nach der Zahl ihrer Hufen.

1605 heißt es von dem Dorfe Deutsch-Brzozie (Kreis Löbau)⁹⁹, das zum Besitz des Kulmer Domkapitels gehörte: *pluzne kazdy daie z osiadlosci po gr 15* (Pfluggeld gibt jeder von seiner Ansässigkeit zu 15 gr), 1614 für Bischwalde (Kreis Löbau):¹⁰⁰ *z kazdego siedliska plużnego zytha y pszenicze kor. 1* (von jeder Ansässigkeit je ein Scheffel Pflugkorn und -weizen), 1676 von dem gleichen Dorfe:¹⁰¹ *ciż gburzy kazdy z posiadła daje co rok pszenice kor. 1, żyta kor. 1, z kazdej zaś włóki . . .* (diese Bauern geben jeder von seinem Besitz jährlich einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Korn, dagegen von jeder Hufe . . .), im gleichen Jahre von Grabau (Kreis Löbau):¹⁰² *szlacheckich włók 19¹/₂, dają plużnego z osiadła żyta kor. 1, pszenice kor. 1* (Edelmannshufen 19¹/₂, geben Pfluggetreide von der Ansässigkeit einen Scheffel Korn, einen Scheffel Weizen). Die Angaben für andere Dörfer entsprechen diesen Beispielen.

Der charakteristische Satz von einem Scheffel Weizen und einem Scheffel Roggen sowie die Bezeichnung *plużne* kennzeichnen diese Abgaben als das alte Pfluggetreide. Es wird geleistet vom einzelnen Bauern (*gbur*) oder von der Ansässigkeit (*siedlisko*, *posiadło*, *osiadło*, *osiadłość*), genau wie im herzoglichen Preußen vom Wirt oder Erbe.

5. Erstarrung und Auflösung der Pflugrechnung

Die Zehnterhebung nach Pflügen in Preußen ist im deutschen Osten etwas ganz Einmaliges. Überall sonst, in den deutschen Marken wie in den deutschrechtlichen Orten der slawischen Staaten, war der Zehnte, soweit er nicht als wirkliches Zehntel der Garben auf dem Felde gegeben wurde, sondern in Schobern, Scheffeln oder Geld fixiert war, auf die Hufen und nicht auf die Wirtschaftseinheiten radiziert. Gleiches galt für die meisten anderen bäuerlichen Leistungen. Nur kleine Nebenabgaben wurden nach Betrieben ohne Rücksicht auf ihre Größe erhoben. In dem sonst so rationalen Verwaltungssystem des Ordens stellte die Pflugrechnung einen altertümlichen Fremdkörper dar. Es müßte wundernehmen, wenn sie sich unverändert durch die ganze Folgezeit behauptet hätte.

Die ersten Einschränkungen ergaben sich durch den Ankauf Pomme-

99) Alfons Mańkowski (Hrsg.), *Inwentarze dóbr kapituły katedralnej chełmińskiej XVII i XVIII wieku*. [Inventare der Güter des Kulmer Domkapitels aus dem 17. und 18. Jh.] Thorn 1928. S. 12.

100) Alfons Mańkowski, *Inwentarze dóbr biskupstwa chełmińskiego z r. 1614 z uwzględnieniem późniejszych do r. 1759 inwentarzy*. [Inventare der Güter des Bistums Kulm aus dem Jahre 1614 mit Berücksichtigung der späteren Inventare bis zum Jahre 1759.] Thorn 1927. S. 36.

101) Ryszard Mienicki, *Inwentarze dóbr biskupstwa chełmińskiego 1646—1676*. [Inventare der Güter des Bistums Kulm.] Thorn 1955. S. 95.

102) ebenda, S. 100.

rellens 1309. Hier erwarben die deutschen Ritter ein Land, das seit Jahrhunderten kirchlich organisiert war — der Hauptteil unter dem Bistum Leslau, das Südweststück jenseits der Brahe unter dem Erzbistum Gnesen — und in dem Zehntempfänger nicht der Orden selbst oder die preußischen Bischöfe, sondern zwei polnische Diözesen außerhalb des Landes waren. Trotzdem versuchten die Ritter auch hier zuerst, wie eine Reihe von Handfesten zeigt, den Zehnten in der östlich der Weichsel üblichen Art nach Pflügen zu erheben und zumindest bei den Dienstgütern an sich zu ziehen. Nur wurden bei manchen Gütern vom Pflug zwei Scheffel Roggen, vom Haken ein Scheffel Roggen gefordert.¹⁰³ In den Zinsdörfern erhielt die Kirche vom Pflug $\frac{1}{4}$ Mark, vom Haken $\frac{1}{8}$ Mark.¹⁰⁴ 1330 aber schloß der Orden mit dem Bischof von Leslau und 1344 nach dem Frieden von Kalisch auch mit dem Erzbischof von Gnesen Verträge¹⁰⁵, nach denen fortan von jeder Hufe jenem $\frac{1}{12}$, diesem $\frac{1}{8}$ Mark Zehnt gezahlt werden sollten. Bei den Dienstgütern blieb die Zehnterhebung nach Pflügen noch bis 1354 in Geltung, dann wurde sie auch hier auf Hufen umgelegt und für schlechte Böden meist auf einen Scheffel Hafer je Hufe¹⁰⁶, in Sonderfällen noch mehr ermäßigt.¹⁰⁷ So blieb die Pflugrechnung in Pommerellen eine kurze Episode. Die rationalere Hufe, die im Lande schon vor der Ordenszeit Eingang gefunden hatte, blieb Siegerin.

Offensichtlich unter pommerelischem Einfluß erweiterte sie in dieser Zeit ihren Geltungsbereich auch in dem angrenzenden, zur Diözese Pomesanien gehörigen Großen Werder. Hier schloß 1343 der Hochmeister Ludwig König mit den Einwohnern einen Vertrag¹⁰⁸, nach dem sie sich gegen Erlaß des Wartgeldes verpflichten, von jeder Hufe einen halben Scheffel Weizen und einen halben Scheffel Roggen Pfluggetreide zu geben. Nur die Schulzen behielten das alte Recht, das Pfluggetreide vom Pflug zu entrichten.¹⁰⁹ Ausnahmsweise wurde bei der Erneuerung der Handfeste von Halbstadt bei Marienburg 1351 noch der alte Satz von einem Scheffel

103) Vor allem in den Komtureien Schlochau und Tuchel. Vgl. P. Panske, Handfesten der Komturei Schlochau. Danzig 1921. Nr. 9 (1338), 10 (1338), 11 (1340), 12 (1340); dagegen die normale Pflugformel Pr. UB III, Nr. 151 (1338), 196 (1338), 239 (1339), 273 (1339), 288 (1340), 364 (1341).

104) P. Panske, Nr. 7 (1332); ders., Handfesten der Komturei Tuchel. Danzig 1911. Nr. 9 (1336), 10 (1338), 14 (1342).

105) Pr. UB II, Nr. 694, III, Nr. 675.

106) P. Panske, Schlochau, S. 59 ff. vielfach; ders., Tuchel, vielfach.

107) P. Panske, Schlochau, S. 73 (1356 Schönwerder 20 Scheffel Hafer von 24 Hufen), weil das Gut viel Heide hat. Die Urkunden für die anderen pommerellischen Komtureien sind noch nicht veröffentlicht.

108) Pr. UB III, Nr. 621.

109) L. Weber, S. 154, der diese Urkunde noch nicht kannte, schließt aus dem (anderwärts erwähnten) Pfluggetreidesatz von einem halben Scheffel je Hufe, daß im Großen Werder die Normalgröße des Pfluges zwei Hufen betrug.

Weizen und einem Scheffel Roggen je Pflug bestätigt.¹¹⁰ Bis zur Anlage des Marienburger Zinsbuches¹¹¹ um 1400 setzte sich für die Bauern der Werder mit Ausnahme zweier Dörfer die Hufenrechnung allgemein durch, nur wurde statt des Getreides jetzt $\frac{1}{12}$ Mark je Hufe Pfluggeld erhoben.

Für die fortschreitende Umwandlung von Pflug- in Hufenabgaben liegen einstweilen nur Stichproben vor. Bei der Erneuerung der verlorenen Handfeste von Güldenboden (Kreis Mohrungen) 1420¹¹² wurde bestimmt: *auch sollen sie uns geben jo von drein huben ein pflugrecht, das ist ein scheffel weissen und den anderen korn.* Bei der gleichzeitigen Erneuerung der Güldenhorner Urkunde¹¹³ wurde *von je 4 huben ein pflugrecht* festgelegt. Diese Bestimmungen trugen offenbar der notgedrungenen Vergrößerung der Wirtschaften in der menschenarmen Zeit des 15. Jahrhunderts Rechnung.

Während die Zinsdörfer des Amtes Preußisch-Holland bei ihrer Aussetzung — soweit die erhaltenen Handfesten dazu eine Aussage gestatten — die Scheffel vom Pfluge entrichteten, war 1530 bei Grünhagen, Marienfelde, Robitten, Rogehnen, Schönwiese und Steegen schon eine Umstellung auf Hufen erfolgt.¹¹⁴ In der Amtsrechnung von 1601¹¹⁵ heißt es dann Dorf für Dorf, daß sie bisher vom Pfluge einen Scheffel Weizen, einen Scheffel Korn gegeben haben, *haben sich aber guetwillig übernommen, hinfüro . . . zue zinsen . . . von 2 hueben 1 scheffel weizen, 1 scheffel korn.* Damals war, in einer Periode neuen Siedlungsfortschrittes, das Normalmaß der bäuerlichen Wirtschaft vielfach wieder zwei Hufen.

Eine Möglichkeit, die Veränderlichkeit der Pfluggetreideabgaben aufzuheben, bestand darin, daß die Bewohner eines Ortes solidarisch für eine bestimmte Zahl von Pflügen einstanden, unabhängig von der wirklichen Verteilung des Landes. Dieser Weg wurde zunächst bei der Gründung von Städten beschritten. Hohenstein¹¹⁶ erhielt 1359 ein Gebiet von 47 Hufen, davon 30 zur Stadtfreiheit, eine als Ordensbesitz und 16 Zins-hufen. Dafür hatte die Stadt zu entrichten *ihr pflugrecht von 6 pflügen auf dem vorgenannten gut.*¹¹⁷ Neidenburg bekam 1381 40 Hufen als Stadtfrei-

Da aber nach dem Wortlaut von 1343 die Übernahme des neuen Pfluggetreidesatzes eine zusätzliche Leistung der Bauern bedeutete, die den Erlaß des Wartgeldes kompensieren sollte, ist wahrscheinlich, daß die Durchschnittsgröße der Wirtschaften höher lag.

110) Pr. UB IV, Nr. 672.

111) W. Ziesemer, S. 20.

112) Ostpr. Fol. 120, fol. 33 b.

113) ebenda, fol. 36 a.

114) Ostpr. Fol. 122, fol. 12 ff. und 110 ff.

115) Ostpr. Fol. 8866.

116) Ostpr. Fol. 120, fol. 373 a.

117) L. Weber, S. 154, hat diese Stelle so aufgefaßt, daß nur die 16 Zins-

heit und 60 zur Anlage eines Stadtdorfes¹¹⁸, von letzteren vier als Pfarrwedem. Ouch sal uns dy stat beide von virczik vryen hubin und von den andern sechczik hubin achzen pfluge, von iczlichem eynen scheffel weitzig und eynen scheffel rockin alle jar usrichten und gebin, usgenomyn des pfarrers vier hubin. Der Stadt Saalfeld wurden 1383 ere czwelf hubin, dy sy czu vrieheit hat, zcu dryn pflugen ewiglich . . . gelassen.¹¹⁹ In Passenheim¹²⁰ 1386 waren es 65 Hufen zur Stadtfreiheit und 60 für das Stadtdorf. Frei vom Pfluggetreide waren vier Hufen des Komturs und vier des Pfarrers im Stadtdorf. Von den übrigen 117 waren 24 Pflüge auszurichten. Bei diesen vier Städten entfielen also auf einen Pflug durchschnittlich $7\frac{2}{3}$ bzw. $5\frac{1}{3}$, 4 und $4\frac{2}{3}$ Hufen. Das kann nicht bedeuten, daß die Ackerwirtschaften der Bürger wirklich diese besonders für städtische Verhältnisse abnorm hohe Größe hatten. Die Bestimmungen sollten einfach eine Vergünstigung für die Neugründungen darstellen. Ein dörfliches Beispiel ist Gausiein (später Ankemitt, Kreis Stuhm), wo 1399 sechs Hufen an vier deutsche Besitzer verliehen wurden. Diese sollten von 4 pfluge pflugrecht gebin . . . und dy pfluge sullen sich nicht meren noch mynern.¹²¹ Gerade diese Bestimmung über die Unveränderlichkeit der Pflugszahl, im Gegensatz zu ihrer normalen Wandelbarkeit, ist wichtig.

Daß der Orden umgekehrt auch auf dem Buchstaben seines Rechtes bestehen konnte, zeigt ein interessanter Vermerk in den Amtsrechnungen von Preußisch-Holland.¹²² Huebener oder vorstetter zue Hollandt, deren 30 zinsener gewesen, haben bishero uf $60\frac{1}{2}$ hueben daselbsten gewohnet . . . , auch 30 scheffel pflugweizen, 30 scheffel pflugkorn gezinset . . . Weil aber beruerte hueben der stadt Hollandt vermöge ihrer fundation gehorig, welche von etlichen der stadt einwohner, die es nicht befugt gewesen, den vorstettern vor dieser zeit verkauft worden, als haben solche hueben bemelte vorstetter, vermöge diesfals (derer) von den herrn commissarien anno 1586 im ambt hinderlassenen haushaltungsvisitationis-

hufen den sechs Pflügen entsprechen, ein Pflug also durchschnittlich $2\frac{1}{3}$ Hufen groß war. Der Vergleich mit den klarer gefaßten Handfesten von Neidenburg und Passenheim zeigt jedoch, daß auch die freien Hufen für das Aufkommen an Pfluggetreide mit herangezogen wurden.

118) J. Gregorovius, Die Ordensstadt Neidenburg in Ostpreußen. Marienwerder 1883. S. 237 f.

119) E. Deegen, Geschichte der Stadt Saalfeld. Mohrungen 1905. S. 17 des Urkundenteils.

120) Ostpr. Fol. 97, fol. 187 b.

121) Ostpr. Fol. 99, fol. 76 b. Auf diese Stelle wies mich Fr. Hübner hin. A. Semrau, Die Siedlungen im Kammeramt Morein (Konturei Christburg) während der Ordenszeit, in: Mittn. d. Copernicus-Ver. f. Wiss. u. Kunst zu Thorn 40 (1931), der die Urkunde S. 44 zitiert, hat den in unserem Zusammenhang wichtigen Passus über die Pflüge ausgelassen.

122) Ostpr. Fol. 8866 (für 1601).

abschieden, der Stadt wiederum abtreten und einräumen müssen. Demnach haben sich die Einwohner der Stadt Holland gütwillig übernommen, der Herrschaft die bisher davon geleistete Zins nicht allein ohne Abgang zu geben, sondern auch von einem jedern Erbe, deren nunmehr 160 sein, je ein Scheffel Weizen und ein Scheffel Pflugkorn jährlich zu gewehren. Die 60 $\frac{1}{2}$ städtischen Zinshufen wurden also zunächst von bauerlichen Vorstädtern bestellt, die hier 30 normale Zweihufen-Wirtschaften betrieben. Als 1586 die Bürger in den Besitz des Landes gelangten, änderten sich die sonstigen, auf die Hufen radizierten Abgaben nicht. Dagegen hatten die neuen Besitzer in Kauf zu nehmen, daß nunmehr alle 160 „Erben“ oder Bürgerstellen der Stadt, die durchschnittlich nur 11 $\frac{1}{3}$ Morgen erhielten, als selbständige Pflüge auch den Pflugscheffel zu entrichten hatten. Die Getreideabgaben an den Orden wurden dadurch mehr als verfünffacht.

In einer anderen, zu recht komplizierten Verhältnissen führenden Form wurde die Verfestigung der Pflüge bei den Freiegütern des Amtes Neidenburg durchgeführt.¹²³ Als Illustration diene der Einleitungstext für den Ort Kamiontken, der sich ähnlich bei den übrigen Orten wiederholt und die Wandlung der Leistungen seit der Gründung des Ortes gut erkennen läßt.¹²⁴

Camiuntken ist ein cölmisch frei scharwerksdorf von 24 hueben, sollen jerlichen uf Martini von iglichem pfluge 1 scheffel korn, 1 scheffel weizen und von iglichen haken 1 scheffel weizen zue pflugkorn, 1 pfund wachs, 1 cölnischen pfenig und 2 plattendienst halten. Anno 1371 vom orden als vom bruder Weinrich von Kniprode hōmeister begnadiget. Geben aber itzund jerlichen uf Martini 2 mark, 15 schilling pfluggeld, 9 scheffel korn, 24 scheffel haber, 1 pfund wachs, 5 pfennig urkund und von 9 pflugen 45 schilling wartegeld uf Waldpurgii. Tun 2 dienst mit pferd und harnisch. Es folgt dann die namentliche Aufzählung der Freien mit genauen Angaben über ihre Leistungen.

Die Abgaben der Freienorte beschränkten sich also ursprünglich auf das Pfluggetreide und den — schon in der Kulmer Handfeste vorgesehenen — symbolischen AnerkennungsZins („Urkunde“) von einem Pfund Wachs und einem kölnischen bzw. fünf kulmischen Pfennigen. Denn als Edelleute, wenngleich kleinsten Formats, dienten die Freien dem Orden in erster Linie mit ihren Waffen. Die Besitzer der 24 Hufen von Kamiontken hatten zwei Berittene in leichtem Harnisch („Platte“) zu stellen. Wahrscheinlich entsprachen diesen zwei Diensten anfangs zwei Wirtschaftsbetriebe. In der Folgezeit stieg durch Teilungen deren Zahl und damit jene der Pflüge; die Reiterdienste leisteten sie gemeinsam in der alten Höhe, offenbar ab-

123) Ostpr. Fol. 7405, Amtsbuch Neidenburg 1601.

124) ebenda, fol. 7.

wechselnd. Auch das für Kriegszwecke bestimmte „Wartgeld“ wurde nach Pflügen erhoben, von jedem fünf Schilling.

Vor 1600 war nun eine Erhöhung der Abgaben eingetreten, wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem sinkenden Wert des Kriegsdienstes in den ruhigen Zeiten nach 1525. An die Stelle des wegfallenden Weizenscheffels trat das „Pfluggeld“ von 15 Schillingen je Pflug. Dazu kam neu ein Haferscheffel, der nicht mehr nach Pflügen, sondern nach Hufen zu leisten war. Schließlich setzte die herzogliche Verwaltung zur Stabilisierung ihrer Einnahmen zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt eine Fixierung der Pflüge auf dem augenblicklichen Stand durch. In Kamiontken waren es damals neun (*geben aber itzund . . . von 9 pflugen*). Spätere Besitzverschiebungen bewirkten also keine Änderung der Gesamtpflugszahl des Dorfes mehr, sondern bei Zusammenlegungen von Höfen die Vereinigung von zwei oder mehreren Pflügen in einer Hand, bei Teilungen auch die Entstehung von halben Pflügen. Die Pflüge hörten auf, Besitzeinheiten zu sein, behielten aber ihre in der vorausgehenden Zeit entstandene erhebliche Größenverschiedenheit bei. Daß der Zeitpunkt dieses Wechsels nicht allzulange vor 1601 gelegen haben kann, geht daraus hervor, daß nach dem Amtsbuch dieses Jahres weitaus die meisten Besitzer nur einen Pflug hatten. In Kandien¹²⁵ z. B. mit 51 Hufen (dazu vier des Pfarrers) hatte jeder der 26 Wirte einen Pflug. Der größte Pflug hatte fünf Hufen, zwei je $2\frac{5}{8}$, drei je $2\frac{1}{2}$, vier je $2\frac{1}{4}$, fünf je zwei, einer $1\frac{3}{4}$, vier je $1\frac{1}{2}$ und sechs je eine Hufe. Stärker waren die Verschiebungen etwa in Bartkengut¹²⁶ mit 50 Hufen und 28 Pflügen, wo zehn Besitzer je einen Pflug, vier je anderthalb, drei je zwei und zwei je drei Pflüge hatten.

Für die Leistungen dieser Freien gab es nunmehr drei voneinander weitgehend unabhängige Bemessungsgrundlagen. Die Dörfer bildeten jeweils einen oder mehrere Dienste, wobei auf einen Dienst 10 bis 20, in einigen Fällen auch mehr (bis zu 60) Hufen entfielen. Der Dienst stellte einen Berittenen und zahlte die „Urkunde“ von einem Pfennig und zwei Pfund Wachs; in wenigen Ausnahmefällen, wie bei Kamiontken, gaben zwei Dienste zusammen die „Urkunde“. Die Besitzungen, wie sie im Jahre der Abgabenreform bestanden hatten, bildeten die „Pflüge“: jeder Pflug entrichtete einen Scheffel Roggen, 15 Schillinge Pfluggeld und 5 Schillinge Wartgeld. Von jeder flämischen Hufe endlich war ein Scheffel Hafer zu geben. Gerade in dieser Gegenüberstellung wird in einem Augenblick, wo die Pflüge ihren Charakter als Betrieb eben verloren hatten, ihre alte Bedeutung und Stellung in der Abgabenverfassung noch einmal klar.¹²⁷

125) ebenda, fol. 61.

126) ebenda, fol. 57 b.

127) In einzelnen Dörfern des Kleinen Werders scheint eine ähnliche Verfestigung der Pflüge eingetreten zu sein, wie der Vergleich der Marienburger

Zusammengenommen scheinen mir die im Vorstehenden gebrachten Belege den Charakter des Pfluges als Betriebseinheit zu sichern. Zwar waren die älteren Quellen, die den ursprünglichen Verhältnissen nahe stehen, in ihrer Fassung meist so knapp und setzten so viel als bekannt voraus, was uns heute fremd geworden ist, daß ihre Aussagekraft beschränkt bleibt. Die jüngeren Belege lassen den Pflug als Wirtschaftseinheit mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit erkennen; sie sind freilich von den Anfängen der Ordenszeit schon zu weit entfernt, um allein von sich aus sichere Rückschlüsse zuzulassen. Erst die Verbindung der beiden Quellengruppen und ihre wechselseitige Bestätigung gibt die volle Sicherheit.

Daß in der Agrarverfassung des preußischen Ordensstaates, der sonst das modernste Gepräge von allen östlichen Territorien aufweist, der Pflug als ein archaisches Element, ein versteinertes Überbleibsel der vorstaatlichen preußischen Zeit weiterlebte und bis ins 17. und 18. Jahrhundert überdauerte, ist merkwürdig genug. Für den Agrarhistoriker ist es ein seltener Glücksfall. Denn es bedeutet für ihn, daß er das sonst noch vielfach hart umstrittene Wesen des alten Pfluges gerade für jenes Land, das über das reichste siedlungsgeschichtliche Material verfügt, mit Sicherheit erkennen kann. Daß sich daraus auch für die altslawischen Zustände, die von den altpreußischen nicht grundsätzlich verschieden waren, weitreichende Folgerungen ergeben, liegt auf der Hand. Doch liegen sie außerhalb des Rahmens dieses Beitrages, der allein der Klärung der Verhältnisse in Preußen gewidmet sein soll.

Revision von 1510 mit der Lustration von 1565 wahrscheinlich macht. Vgl. Wojciech Hejnosz, *Źródła do dziejów ekonomii Malborskiej*. [Quellen zur Geschichte der Ökonomie Marienburg.] Teil 1, Thorn 1959, und Stanisław Hoszowski, *Lustracja wojewódstw Malborskiego . . .* Das Pfluggetreide wurde vielfach vom ganzen Dorf in gemeinsamer Rechnung *manu coniuncta* entrichtet.

Klaus-Richard Böhme:

Die deutsch-polnischen Handelsbeziehungen 1923-1933

Der folgende Aufsatz beschränkt sich auf die Darstellung der deutsch-polnischen Handelsbeziehungen während der Jahre 1923—1933. Es wird also nicht die ganze Zeit des Bestehens der durch den Versailler Vertrag wiedererrichteten polnischen Republik überblickt. Das war einmal nicht möglich, weil der polnische Staat, wie er bis 1939 bestand, sich erst 1922 herausbildete. Zum anderen waren die Verhältnisse in Deutschland seit Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft auch auf wirtschaftlichem Gebiet grundverschieden von denen in der Weimarer Republik. Hatte damals im wesentlichen eine liberalistische Wirtschaftsauffassung ge-